

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Lenke, Sibylle Laurischk, Miriam Gruß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/625 –**

Höhe des Essensgeldes für Zivildienstleistende**Vorbemerkung der Fragesteller**

Das Höchstgericht (VfGH) in Österreich hat in einem Urteil vom November 2005 festgelegt, dass das Verpflegungsgeld für Zivildiener in Österreich in Höhe von rund 6 Euro pro Tag deutlich zu niedrig sei. Die Richter stellten ebenso fest, dass bereits in den vergangenen Jahren der Ansatz für das Verpflegungsgeld zu gering ausgefallen ist.

In Österreich gibt es bereits seit Jahren eine Kontroverse um die Verpflegungssituation der Zivildiener. Im Jahr 2001 trat eine Novelle des Zivildienstgesetzes (ZDG) in Kraft, die festlegte, dass die Rechtsträger der Einrichtungen „... dafür Sorge zu tragen [haben], dass die Zivildienstleistenden angemessen verpflegt werden“ (ZDG § 28 Abs. 1) ohne jedoch näher zu definieren, was unter angemessen zu verstehen ist.

Aufgrund dieser gesetzlichen Ungenauigkeit entschieden sich viele Zivildiensteinrichtungen, ihren Zivildienern nur das Minimum an Verpflegungsgeld von rund 6 Euro/Tag zu zahlen, was zu Protesten und Beschwerden seitens der Zivildiener führte. Nach Ansicht der Zivildiener kann mit 6 Euro/Tag keine angemessene Verpflegung gewährleistet werden, deshalb wurde eine Prüfung vor dem VfGH angestrebt. Im November 2005 kam der VfGH zu dem Urteil, dass eine Verpflegung von 6 Euro/Tag als zu gering anzusehen sei, und legte eine Bezugsgröße für die Angemessenheit der Verpflegung von 11,26 Euro bis 13,60 Euro/Tag fest.

Nach Meldungen von APA vom 2. Februar 2006 hat das Innenministerium in Österreich entschieden, dass die Zivildiener künftig grundsätzlich eine Naturalverpflegung erhalten. Kann diese von den Organisationen nicht angeboten werden, bekommt der Zivildiener 13,60 Euro pro Tag.

Das Verpflegungsgeld in Österreich wird also ebenso wie in Deutschland nur dann gezahlt, wenn die Einsatzstelle selbst keine Verpflegung stellt. Der Satz von 13,60 Euro/Tag, der sich in der vom Höchstgericht festgelegten Bandbreite befindet, liegt deutlich über dem in Deutschland gezahlten einfachen Verpflegungsgeldsatz in Höhe von 1,10 Euro für das Frühstück, 1,25 Euro für das Mittagessen sowie 1,15 Euro für das Abendessen. Kann der Zivildienstleis-

tende nicht an der Verpflegung für einen gesamten Tag teilnehmen, wird der doppelte Verpflegungsgeldsatz in Anrechnung gebracht. Auch dieser doppelte Verpflegungsgeldsatz in Höhe von 7,60 Euro pro Tag liegt deutlich unter dem Satz von 13,60 Euro, den das Höchstgericht für eine angemessene Verpflegung als notwendig erachtet. Auch in Deutschland legt der Leitfaden für den Zivildienst in Kapitel F 6, Punkt 1.2 fest: „Die Verpflegung soll ausreichend, ausgewogen und angemessen sein ...“.

1. Hält die Bundesregierung die Aufwendungen für eine angemessene Verpflegung in Österreich und in Deutschland für vergleichbar?

Wenn nein, warum nicht?

In Deutschland erhalten Zivildienstleistende ebenso wie Grundwehrdienstleistende eine Gemeinschaftsverpflegung, die unentgeltlich bereitgestellt wird. Sie besteht aus einem Frühstück, einem Mittagessen und einem Abendessen. Nur in begründeten Ausnahmefällen wird ein Verpflegungsgeld gezahlt.

Die Verpflegung ist angemessen. Das belegt auch die sehr geringe Zahl von Beschwerden. Ein Vergleich mit anderen Ländern ist daher nicht erforderlich und aufgrund der unterschiedlichen Ausgangsbedingungen auch nicht aussagekräftig. Die Fragesteller erkennen, dass mit dem in Österreich statt der Naturalverpflegung gezahlten Betrag bei einer Durchschnittsbetrachtung regelmäßig eine Verpflegung bei Gastgewerbebetrieben oder Lebensmitteleinzelhändlern ermöglicht werden soll. Der Erwerb zubereiteter Verpflegung ist für Grundwehrdienstpflchtige und Zivildienstleistende in Deutschland nicht vorgesehen.

2. Wie definiert die Bundesregierung eine angemessene Verpflegung, wie sie auch im Leitfaden für den Zivildienst unter dem Kapitel F 6, Punkt 1.2 festgeschrieben ist?

Im Leitfaden für den Zivildienst ist im Kapitel F 6 unter Ziffer 1.2 festgelegt, dass die Verpflegung ausreichend, ausgewogen und angemessen sein soll. Zur weiteren Definition wird auf die „Forderungen an eine bedarfsgerechte Ernährung“ der Bundeswehr (ZDv 36/1 „Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden“) verwiesen.

3. Sollte nach Ansicht der Bundesregierung die Höhe des Verpflegungsgeldes eine angemessene Verpflegung sicherstellen, oder sieht die Bundesregierung das Verpflegungsgeld nur als einen Zuschuss zur Verpflegung an?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Höhe des Verpflegungsgeldes eine angemessene Selbstverpflegung sicherstellt. Es handelt sich nicht um einen Zuschuss. Das Verpflegungsgeld wird wie folgt berechnet: Gemäß § 3 Abs. 2 Wehrsoldgesetz veranschlagt das Bundesministerium der Verteidigung den einfachen Betrag für die Beschaffungskosten der Gemeinschaftsverpflegung (Naturalkosten). Der Wertansatz beträgt 3,60 Euro für die Tagesverpflegung (Frühstück: 1,10 Euro; Mittagessen: 1,35 Euro; Abendessen 1,15 Euro). Sofern der Dienstleistende von der Teilnahme an sämtlichen Mahlzeiten der Gemeinschaftsverpflegung befreit ist (beispielsweise während Erholungsurlaubs, Sonderurlaubs oder einer Dienstbefreiung), erhält er den doppelten Betrag in Höhe von 7,20 Euro. Der doppelte Betrag für einzelne Mahlzeiten wird unter der Voraussetzung geleistet, dass die Dienststelle von der Bereitstellung der Gemeinschaftsverpflegung befreit ist.

4. Hält die Bundesregierung es für möglich, ein ausreichendes, ausgewogenes und angemessenes Essen für den einfachen Verpflegungsgeldsatz zu erwerben, z. B. 1,25 Euro für ein Mittagessen?

Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende erhalten grundsätzlich Gemeinschaftsverpflegung. Die Bundesregierung geht davon aus, dass von dem doppelten Verpflegungsgeld bei Selbstverpflegung eine ausreichende Verpflegung sichergestellt wird. Im Übrigen erkennen die Fragesteller die Funktion des Verpflegungsgeldes. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Tatsache, dass es für einzelne Mahlzeiten, die der Zivildienstleistende zwar theoretisch in der Einsatzstelle einnehmen könnte, aber z. B. aufgrund von Schichtdienst nicht einnehmen kann, weil der Zivildienstleistende hierfür extra die Zivildienststelle aufsuchen müsste, nur den einfachen Verpflegungsgeldsatz für die einzelne Mahlzeit ausgezahlt bekommt, z. B. für das Abendessen 1,15 Euro?

Falls der Zivildienstleistende Schichtdienst leistet, hat er an jeder Mahlzeit der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Ist Selbstverpflegung zugelassen, erhält er den doppelten Betrag für die Mahlzeit. Falls er an der angeordneten Gemeinschaftsverpflegung nicht teilnimmt, erhält er das Verpflegungsgeld in der Form des einfachen Betrags.

6. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Unterscheidung in einen einfachen und einen doppelten Verpflegungsgeldsatz, und soll diese Unterscheidung auch weiterhin aufrechterhalten werden?

Die Differenzierung ist erforderlich. Großküchen haben günstigere Beschaffungskosten. Wenn also die Gemeinschaftsverpflegung für sämtliche Mahlzeiten eines Tages und nicht nur eine einfache Mahlzeit ersetzt wird, ist der doppelte Verpflegungssatz gerechtfertigt. Das Gleiche gilt, wenn – bei Selbstverpflegung – die gleiche Einzelmahlzeit wiederholt zu ersetzen ist.

7. Wie begründet die Bundesregierung, dass Vegetarier bzw. Angehörige bestimmter Religionsgemeinschaften mit in der Religion verankerten Ernährungsgesetzen, wie z. B. kosches Essen bei den Juden keinen Anspruch auf die Auszahlung des Verpflegungsgeldes haben, um sich gemäß den Richtlinien zu ernähren, sondern es diese Sonderregelung nur für Angehörige des muslimischen Glaubens während des Ramadan gibt?

Für eine angemessene und sachgerechte Verpflegung, die religiösen Speisegesetzen oder den Anforderungen an vegetarische Kost entspricht, wird durch Einberufung oder Versetzung an Dienststellen, welche die erforderliche Kost bereitstellen, Sorge getragen. Im Fastenmonat Ramadan ist eine Bereitstellung von Gemeinschaftsverpflegung für Dienstleistende muslimischen Glaubens angesichts der für Mahlzeiten vorgesehenen Tageszeit nicht möglich; daher besteht dazu eine Verpflegungsgeldregelung.

8. Hält die Bundesregierung eine Anhebung des Verpflegungsgeldes in Deutschland für notwendig?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wenn ja, wann soll das Verpflegungsgeld angehoben werden?

Die Entwicklung wird kontinuierlich beobachtet. Das Verpflegungsgeld ist mit Wirkung zum 1. Juli 2003 erhöht worden. Es wird wieder erhöht werden, wenn sich die Indikatoren für die bisherige Festsetzung ändern.

9. Welche Höhe muss das Verpflegungsgeld nach Auffassung der Bundesregierung haben, und wie wird der Betrag für die einzelnen Mahlzeiten genau berechnet?

Siehe Antwort zu Frage 3.

10. Seit wann wurde der Tagessatz für das Verpflegungsgeld für Zivildienstleistende, deren Einrichtung keine Verpflegung stellen kann, nicht mehr angehoben?
11. Warum wurde dieser Satz nicht mehr verändert?
12. In welchen Zeitabständen wird der Verpflegungsgeldsatz überprüft, und plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Entscheidung in Österreich eine Überprüfung?

Siehe Antwort zu Frage 8.

13. Welche unterschiedlichen Berechnungsansätze für das Verpflegungsgeld in Österreich und Deutschland führen gegebenenfalls zu diesen unterschiedlichen Beträgen?

Siehe Antwort zu Frage 1.